



Protokollauszug vom

02.04.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019310, Wülflingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze, Strassensanierung: Gebundenerklärung von 700 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.166-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Wülflingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze, im Gesamtbetrag von rund 700 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019310, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Projektierung und Realisierung; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage/Projekt

Die Wülflingerstrasse im Abschnitt Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze wird täglich von rund 18'000 Fahrzeugen (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV) befahren. Sie ist eine überkommunal klassierte Strasse und führt den Verkehr von Winterthur Wülflingen in Richtung Neftenbach/Pfungen und ist Teil der Verbindung von der Nationalstrasse A1 über die Salomon-Hirzel-Strasse in Richtung Embrach. Der Fuss- und Veloverkehr wird entlang der Strasse auf einem Holzsteg in der Gewässerparzelle der Töss geführt.

1.1 Mängel an der bestehenden Anlage

Nebst zahlreichen Rissen und Belagsflicken zeichnen sich an gewissen Stellen Spurrinnenbildungen ab. Die zahlreichen Reparaturen haben zur Schwächung des Strassenbelags geführt und wirken sich negativ auf die Gebrauchstauglichkeit aus. Gemäss der Zustandserfassung befindet sich der Holzsteg in einem schadhaften Zustand und muss dringend einem Ersatzbau ohne Zweckänderung weichen. Im Jahr 2023 wurde der Steg mit minimalen Erhaltungsmassnahmen instandgesetzt. Die Restnutzungsdauer konnte dadurch um fünf Jahre bis 2028 verlängert werden. Deshalb ist eine Gesamterneuerung der Wülflingerstrasse im Abschnitt Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze erforderlich.

1.2 Machbarkeitsstudie Umgang mit Fuss- und Velosteg

Das Tiefbauamt erstellte zum Umgang mit dem Fuss- und Velosteg eine Machbarkeitsstudie (Umgang mit Fuss- und Velosteg Wülflingerstrasse, Erläuternder Bericht). Im Rahmen dieser Studie wurden fünf Varianten erarbeitet und miteinander im Rahmen einer Vergleichswertanalyse verglichen. Weil bei der Variante 1, Instandsetzung des Bestandes, keine Auflagen nach Strassengesetz und Wasserwirtschaftsgesetz notwendig sind, wurde in der Machbarkeitsstudie empfohlen, die Variante 1 weiterzuverfolgen. Anlässlich der Sitzung vom 22. Oktober 2024 mit den kantonalen Ämtern unterstützt das AWEL die Variante 1, obwohl das Gewässerschutzgesetz das teilweise Überdecken von Fliessgewässern in der Längsrichtung nicht vorsieht. Es wurde bestätigt, dass bei einem Ersatzbau keine Auflage gemäss Gewässerschutzgesetz erforderlich sei. Seit der letzten Kostenschätzung sind neue Erkenntnisse hinzugekommen und inzwischen konnte die Betrachtung vertiefter erfolgen.

2. Kosten

2.1 Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung für die Planungs- und Projektierungskosten bis zur SIA-Phase 33 basiert auf der Kostenschätzung vom 15. November 2024.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
2 Diverses	100'000.00
3 Dienstleistungen	400'000.00
4 Projektleitungs- und Bauherrenkosten	100'000.00
5 Reserven und Rundungen	50'000.00
Total Kostenvoranschlag	650'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	50'000.00
Total Gebundeneerklärung	700'000.00

2.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019310
Projektbezeichnung	Wülfingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze Strassensanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	§	410'000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	5'090'000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 5'500'000.00
Gesamtkredit			0.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
2025	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
2026	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00
2027	100'000.00	0.00	- 250'000.00	- 150'000.00
2028	50'000.00	0.00	- 50'000.00	0.00
2029	50'000.00	0.00	- 50'000.00	0.00
2030	0.00	1'000'000.00	- 1'000'000.00	0.00
2031	0.00	1'700'000.00	- 1'700'000.00	0.00
2032	0.00	1'700'000.00	- 1'700'000.00	0.00
BKP-Reserven	30'000.00	345'000.00	- 375'000.00	0.00
Stadtratsreserve	30'000.00	345'000.00	- 375'000.00	0.00
Total	410'000.00	5'090'000.00	- 5'500'000.00	0.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	§	700'000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	5'090'000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 5'790'000.00
Gesamtkredit			0.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
2026	150'000.00	0.00	- 200'000.00	- 50'000.00
2027	150'000.00	0.00	- 150'000.00	0.00
2028	150'000.00	0.00	- 150'000.00	0.00
2029	100'000.00	0.00	- 100'000.00	0.00
2030	0.00	1'000'000.00	- 1'000'000.00	0.00
2031	0.00	1'700'000.00	- 1'700'000.00	0.00
2032	0.00	1'700'000.00	- 1'700'000.00	0.00
BKP-Reserven	50'000.00	345'000.00	- 395'000.00	0.00
Stadtratsreserve	50'000.00	345'000.00	- 395'000.00	0.00
Total	700'000.00	5'090'000.00	- 5'790'000.00	0.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

2.3 Einnahmen

Die Wülflingerstrasse im Abschnitt Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze ist als überkommunale Strasse klassiert. Demnach wird das Projekt durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert.

3. Gebundenerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatzbau der Strasse und den Fuss- und Velosteg besteht örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Instandsetzung resp. Ersatzbau der Wülflingerstrasse im Abschnitt Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze und dem Fuss- und Velosteg handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strasse und der Fuss- und Velosteg sind sanierungsbedürftig. Die Restnutzungsdauer des Velostegs endet im Jahr 2028. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse und des Fuss- und Velostegs gewährleistet werden kann, ist ein zeitnaher Ersatzbau erforderlich.

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Projektierungsarbeiten steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die gesamten Ausgaben von 700 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019310, zu belasten.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Vorprojekt	2025 – 2026
Bauprojekt	2026 – 2027
Ausgabenbewilligung Ausführung Stadtrat	2027
Frühestmöglicher Baustart	2029

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Vor Baubeginn wird die Öffentlichkeit zur Baustelle und zu den temporären Verkehrsführungen informiert und eine Projektwebsite eingerichtet.

Beilagen:

1. Umgang mit Fuss- und Velosteg Wülflingerstrasse, Erläuternder Bericht

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Protokoll Machbarkeit Instandsetzung Abwasserkanal / Steg für Fuss- und Veloverkehr vom 22. Oktober 2024